

Entwurf 1. Beratung Haushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2019
1.1. der ordentlichen Erträge auf	14.962.700,00 EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	15.897.370,00 EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	18.000,00 EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.952.200,00 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.319.070,00 EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	975.700,00 EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	984.600,00 EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.600,00 EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	426.800,00 EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.938.500,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.730.470,00 EUR

§ 1a

(1) Der Erfolgsplan 2019 (Wirtschaftsplan) für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:

Gesamtsumme der für 2019 veranschlagten Erträge	568.900,00	EUR
Gesamtsumme der für 2019 veranschlagten Aufwendungen	568.900,00	EUR

(2) Der Vermögensplan 2019 der Sozialstation Sande sieht keine vermögensrelevanten Einzahlungen und Auszahlungen vor. (s. Wirtschaftsplan)

(3) Der Stellenplan 2019 der der Sozialstation Sande ist als Anlage beigefügt. (folgt)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	450,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den 08.02.2019

Eiklenborg
Bürgermeister